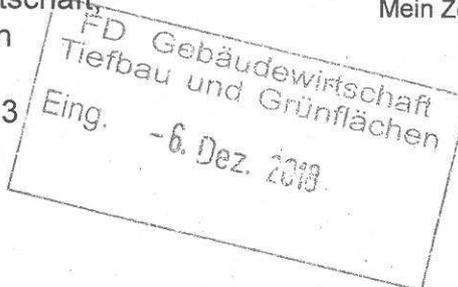


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster  
Fachdienst Gebäudewirtschaft,  
Tiefbau und Grünflächen  
Abteilung Tiefbau  
Brachenfelder Straße 1-3  
24534 Neumünster



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VII 425 / PG E-Akte11 - 37688/2018  
Meine Nachricht vom: /

Jochen Müller  
Jochen.Mueller@wimi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-4717  
Telefax: +49-431-988-6-174717

30. November 2018

### **Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben**

hier: Deckenerneuerung 2019 - K 3 -

Betreff

Ihr Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit vom 20.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Nr. 1 Gemeindesverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) kann der Ausbau von verkehrswichtigen kommunalen Straßen - wie beispielsweise Kreisstraßen - gefördert werden. Förderfähige Ausbauvorhaben beinhalten in der Regel eine Verbreiterung oder eine Verstärkung der vorhandenen Fahrbahn.

Des Weiteren können nach § 15 (3) Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) Deckenbaumaßnahmen auf Kreisstraßen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in gemeindlicher Baulast gefördert werden. Darüber hinaus hat das Land mit § 2 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein (GVFG-SH) angesichts des hohen Investitionsbedarfs in den Erhalt dieser verkehrswichtigen Straßen eine weitere Fördermöglichkeit geschaffen. Bei Deckenbaumaßnahmen werden bauliche Erhaltungsmaßnahmen im Sinne großflächiger Instandsetzung (z.B. Oberflächenbehandlung, Dünnschichtbelag, Ersatz der Deckschicht) und die Erneuerung der Fahrbahndecke gefördert, wozu auch eine Binderschicht gehören kann, sofern diese für die rechnerisch nachgewiesene Belastungsklasse erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Rendsburg, hat mir unter dem 08. und 26.11.2018 Ihre Antragsunterlagen auf Anerken-

nung der Förderfähigkeit für die im kommenden Jahr geplante und nachfolgend aufgeführte Einzelmaßnahme zur Entscheidung vorgelegt:

- „Ehndorfer Straße“ (K 3) - vom „Hansaring“ (L 323) bis zur „Bogenstraße“ auf einer Länge von rd. 1.300 m - (die K 3 verläuft im südwestlichen Stadtgebiet vom Stadtteil Faldera in Richtung Stadtzentrum, wo sie an L 323 anschließt).

Die Deckschicht der Fahrbahn weist auf dem betroffenen Abschnitt diverse Flickstellen, Ausmergelungen, starke Netzrisse sowie Längs- und Querrisse auf. Der durchschnittliche tägliche Schwerverkehrsanteil liegt bei 162 Kfz/24h, womit sich gemäß RStO 12 die Belastungsklasse 1,0 bzw. 1,8 errechnet.

Die geplante Fahrbahnerneuerung der Stadt Neumünster beinhaltet das Abfräsen der vorhandenen Deckschichten in einer Stärke von 10 cm und den Einbau der Asphaltbinderschicht AC 16 B S in einer Stärke von 6 cm und einer Deckschicht AC 11 D S in einer Stärke von 4 cm.

Ab der Einmündung „Lohmühlenstraße“ auf der „Ehndorfer Straße“ (K 3) ist ein Vollausbau geplant. Der Aufbau soll aus einer Asphalttragschicht AC 32 T S von 12 cm, 6 cm Asphaltbinderschicht AC 16 B S und einer Asphaltdeckschicht von 4 cm hergestellt werden.

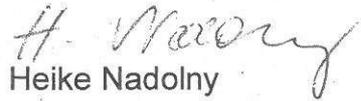
Die Niederlassung Rendsburg des LBV.SH kommt in ihrer fachtechnischen und zuwendungsrechtlichen Bewertung der Antragsunterlagen und der hierin dokumentierten baulichen Vorgehensweise zu dem abschließenden Ergebnis, dass die geplanten Sanierungsarbeiten den Fördertatbestand der Deckenerneuerungen im Sinne der Ziffer 2.1.10 der Förderrichtlinie erfüllen und somit der Einsatz von GVFG-SH- bzw. FAG-Fördermitteln gerechtfertigt ist. Die Gesamtbaukosten der vorstehenden Einzelmaßnahme sind auf 560.000,00 € veranschlagt, von denen nach Absetzung der nicht förderfähigen Baukosten (u.a. die Asphaltbinderschicht, weil die Erforderlichkeit für diese rechnerisch nicht nachgewiesen ist und die in Teilbereichen vorgesehene Asphalttragschicht, da sie den Fördertatbestand der Deckenerneuerung überschreitet) zunächst rd. 338.000,00 € als zuwendungsfähig gewertet werden.

Ich habe das geplante Vorhaben zunächst in meine Vormerkliste unter der Bauvorhabenummer 672.492 aufgenommen. Die Programmplanung 2019 steht in unmittelbarer Abhängigkeit vom zeitlichen Abschluss des eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des GVFG-SH, in dem über die Fortführung der KStB-Förderung aus Landesmitteln ab 2020 entschieden wird. Über das Ergebnis der Programmplanung werde ich Sie anschließend wie gewohnt mit der Übersendung des stadtbezogenen Programmauszuges unterrichten, wobei ich davon ausgehe, dass eine Programmaufnahme der beantragten Deckenerneuerungen möglich sein sollte. Für diesen Fall ist eine Förderung der zuwendungsfähigen Kosten mit der Regelquote von 50 v.H. vorgesehen.

Abschließend nochmals der ausdrückliche Hinweis, dass aus der vorstehenden Anerkennung der Förderfähigkeit noch keine Förderzusage abgeleitet werden kann.

Die Niederlassung Rendsburg erhält als zuständige Prüf- und Bewilligungsinstitution eine Durchschrift meines heutigen Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heike Nadolny